



# Welterbestadt Quedlinburg

mit den Ortschaften  
Bad Suderode und Stadt Gernrode

Der Oberbürgermeister



**QUEDLINBURG**  
Unesco-Welterbe

Welterbestadt Quedlinburg ~ PF 14 29 ~ 06472 Quedlinburg ~ SG 3.1

Bäder Quedlinburg GmbH  
Rathenaustraße 9  
06484 Quedlinburg

Techn. Rathaus, Halberstädter Str. 45  
FB 3 – Bauen, Stadtentwicklung und Welterbe  
Name: Editha Wahl  
Zimmer-Nr.: 111  
Tel.: 03946 905 717  
E-Mail: editha.wahl@quedlinburg.de  
Ihre Nachricht vom:  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: wa

Datum: 23.09.2021

Sozialer Zusammenhalt/  
Förderung von Stadtumbaumaßnahmen  
Programmbereich Aufwertung  
Gesamtmaßnahme: „Kleers“  
Programmjahre: 2019/ 2020  
Vorhaben: „Errichtung des Freizeit-, Sport- und Erholungsareals Lindenstraße“

## Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

### Vorbemerkungen

Bei der Maßnahme Herstellung eines Freizeit-, Sport- und Erholungsareals (kurz FSE) handelt es sich eine Maßnahme des Projektträgers Bäder Quedlinburg GmbH. Hierfür werden Fördermittel aus dem Förderprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ über die Welterbestadt Quedlinburg als Antragsteller beantragt. Aktuell wurden bereits 3 Fördermittelanträge und ein Änderungsantrag gestellt, wobei nur für die Programmjahre 2019 und 2020 Bewilligungen vorliegen.

Der WES QLB liegt weiterhin die Genehmigung zur Übernahme des kommunalen Eigenanteils durch die Bäder Quedlinburg GmbH mit Bescheid vom 03.06.2021 des LWVA S-A vor.

Dem Projektträger liegt ergänzend der Kostenanerkennungsbescheid über die Gesamtmaßnahme vor, der hier nicht Grundlage des Zuwendungsbescheides ist.

### 1. Zuwendungszweck

Die Kosten für die Baumaßnahme „Herstellung des Freizeit-, Sport- und Erholungsareals Lindenstraße“ sind gemäß Bewilligungsbescheid vom Dezember 2019 für das Programmjahr 2019, Bewilligungsbescheid vom 16.12.2020/ 1. Änderungsbescheid vom 24.02.2021 für das Programmjahr 2020 förderfähig.

Bei der Durchführung der Maßnahme sowie deren Finanzierung und Förderung sind nachfolgende Bestimmungen einzuhalten.

...

**Anschrift**  
Markt 1, 06484 Quedlinburg  
Tel.: +49 (3946) 905-50  
Fax.: +49 (3946) 9059-500  
<http://www.quedlinburg.de>  
[stadtverwaltung@quedlinburg.de](mailto:stadtverwaltung@quedlinburg.de)

**Öffnungszeiten**  
Mo 9:00 - 13:00  
Di 9:00 - 13:00, 14:00 - 18:00  
Mi geschlossen  
Do 9:00 - 13:00, 14:00 - 16:00  
Fr 9:00 - 13:00 oder nach Vereinbarung

**Bankverbindungen**

Commerzbank	IBAN: DE28 8104 0000 0801 2411 00	BIC: COBADEFFXXX
Harzsparkasse	IBAN: DE62 8105 2000 0399 7090 02	BIC: NOLADE21HRZ
Harzer Volksbank eG	IBAN: DE18 8006 3508 2004 8246 00	BIC: GENODEF1QLB

## **2. Rechtsgrundlagen**

Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MLV) über die Programmaufnahme für die Städtebauförderung 2019 vom 01.11.2019 und 2020 vom 09.12.2020,

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL) – RdErl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 25.11.2014 (MBI LSA Nr. 2/2015 S. 21) in der derzeit gültigen Fassung (analog bis zur Bekanntgabe neuer Förderrichtlinien),

Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBL. LSA S. 34), in der derzeit gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen vom 01.02.2001 (RdErl. des MF v. 01.02.2001, MBI. Nr. 20/2001) in der derzeit gültigen Fassung,

§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA, S. 699) in Verbindung mit §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102) in der derzeit gültigen Fassung.

## **3. Gegenstand der Förderung**

Die Regelungen des Zuwendungsbescheides betreffen die Baumaßnahme „Herstellung des Freizeit-, Sport- und Erholungsareals Lindenstraße“ (ohne Sportförderung).

## **4. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger ist die Bäder Quedlinburg GmbH, Rathenaustraße 9, 06484 Quedlinburg, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Eiko Fliege.

## **5. Fördermittel**

Die förderfähigen Kosten des Vorhabens „Herstellung des Freizeit-, Sport- und Erholungsareals Lindenstraße“ (ohne Sportförderung) werden auf Grundlage der vorliegenden Zuwendungsbescheide vom Dezember 2019 und vom 16.12.2020 sowie ergänzend durch den 1. Änderungsbescheid vom 24.02.2021 für die Programmjahre 2019 und 2020 in Höhe von

**2.931.772,40 €**

anerkannt.

Die Finanzierung setzt sich wie folgt zusammen:

Gesamtkosten der Bäder Quedlinburg GmbH	3.449.135,29 €
Eigenmittel der Bäder Quedlinburg GmbH 15%	517.370,29 €
Förderfähige Kosten	2.931.765,00 €
Städtebaufördermittel	1.954.510,00 €
Eigenanteil WES QLB 10%	293.176,50 €
Eigenmittel Maßnahmeträger	684.078,50 €
Eigenmittel Bäder Quedlinburg GmbH gesamt	1.201.448,79 €

Die Zuwendungen stehen in folgenden Haushaltsjahren zur Verfügung:

<b>2021</b>	
Gesamtkosten	2.783.594,12 €
Eigenmittel der Bäder Quedlinburg GmbH 15%	417.539,12 €
Förderfähige Kosten	2.366.055,00 €
Städtebaufördermittel	1.577.370,00 €
Eigenanteil WES QLB 10%	236.605,50 €
Eigenmittel Maßnahmeträger	552.079,50 €
Eigenmittel Bäder Quedlinburg GmbH gesamt	969.618,62 €

<b>2022</b>	
Gesamtkosten	529.411,76 €
Eigenmittel der Bäder Quedlinburg GmbH 15%	79.411,76 €
Förderfähige Kosten	450.000,00 €
Städtebaufördermittel	300.000,00 €
Eigenanteil WES QLB 10%	45.000 €
Eigenmittel Maßnahmeträger	105.000,00 €
Eigenmittel Bäder Quedlinburg GmbH gesamt	184.411,76 €

<b>2023</b>	
Gesamtkosten	136.129,41 €
Eigenmittel der Bäder Quedlinburg GmbH 15%	20.419,41 €
Förderfähige Kosten	115.710,00 €
Städtebaufördermittel	77.140,00 €
Eigenanteil WES QLB 10%	11.571,00 €
Eigenmittel Maßnahmeträger	26.999,00 €
Eigenmittel Bäder Quedlinburg GmbH gesamt	47.418,41 €

Eine Entscheidung über die endgültige Höhe der förderfähigen Kosten der o. g. Einzelmaßnahme kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises getroffen werden. Der Verwendungsnachweis ist unaufgefordert **3 Monate** nach Abschluss des Vorhabens „Herstellung des Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße (ohne Sportförderung) bei der Welterbestadt Quedlinburg einzureichen.

...

Der Prüfvermerk und die baufachliche Stellungnahme des LB BLSA vom 20.05.2021 werden zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt und sind insofern verbindlich, als sie nicht durch Regelungen des Landesverwaltungsamtes (LVwA) in diesem Bescheid ergänzt oder geändert wurden.

Die Antragsunterlagen, welche im Rahmen der Antragsprüfung durch den Landesbetrieb BLSA geprüft wurden, sind mit den darin enthaltenden Änderungen und Ergänzungen Bestandteil dieses Bescheides und insofern verbindlich, als sie nicht durch Regelungen des LVwA in diesem Bescheid ergänzt oder geändert wurden.

Erhebliche Abweichungen von den baufachlich geprüften und anerkannten Bauunterlagen bedürfen gemäß Nr. 1.4 NBest Bau vor Durchführung der Zustimmung der Bewilligungsbehörde (dem LVwA). Die Zustimmung wird über die Welterbestadt Quedlinburg beim LVwA eingeholt. Ob Änderungen der Bauplanung als wesentlich oder unwesentlich anzusehen sind, hat der Zuwendungsempfänger mit dem Fachbereich 27 des LB BLSA abzustimmen. Wird von dem LVwA oder LB BLSA bestimmt, dass Abweichungen erheblich sind, gelten gemäß Nr. 6.4 ZBau die Nr. 6.1-6.4 ZBau sinngemäß.

Sofern erhebliche Abweichungen von den baufachlichen geprüften und anerkannten Bauunterlagen erst nach Durchführung dem LVwA mitgeteilt werden, behält sich das LVwA vor, die aufgrund der erheblichen Abweichung entstandenen Ausgaben nicht anzuerkennen bzw. zu finanzieren.

Die unter Zustimmungsvorbehalt des LVwA stehenden Ausgaben für die „Ausstattungen von Sport-, Spiel- und Erholungsflächen“ in den KG 539, 561, 562, 563 in Höhe von 127.090,00 € werden anerkannt. Entsprechend der baufachlichen Stellungnahme des LB BLSA wurden die Ausgaben bei den angemessenen Gesamtkosten der Bäder Quedlinburg GmbH in Höhe von 4.108.593,77 € berücksichtigt.

Die unter Zustimmungsvorbehalt des LVwA stehenden Ausgaben „Projektsteuerung“ in der KG 713 in Höhe von 89.637,79 € werden anerkannt. Die Ausgaben werden bei den angemessenen Gesamtkosten der Bäder Quedlinburg GmbH in Höhe von 4.108.593,77 € hinzugerechnet. Somit werden Gesamtkosten Bäder Quedlinburg GmbH in Höhe von 4.198.231,56 € als angemessen erachtet.

Die unter Zustimmungsvorbehalt des LVwA stehenden Ausgaben für die „Finanzierungskosten der Bäder Quedlinburg GmbH“ in der KG 810 in Höhe von 306.176,69 € werden nicht anerkannt. Entsprechend der baufachlichen Stellungnahme des LB BLSA wurden die Ausgaben bei den angemessenen Gesamtkosten nicht berücksichtigt.

Die Bäder Quedlinburg GmbH führt im Rahmen der Errichtung des „Freizeit-, Sport- und Erholungsareals Lindenstraße“ auch Maßnahmen durch, die außerhalb der Städtebauförderung, durch die Sportförderung (Referat 201 des LVwA) finanziert werden sollen. Dieser Zuwendungsbescheid ergeht vorbehaltlich des Erlasses eines Bewilligungsbescheides durch die Sportförderung zur Finanzierung der Maßnahmen, die die Bäder Quedlinburg GmbH im Rahmen der Sportförderung beantragt hat. Dieser Bewilligungsbescheid der Sportförderung ist bei der Welterbestadt Quedlinburg vorzulegen und muss durch die Welterbestadt Quedlinburg beim LVwA, Referat 306 eingereicht werden.

Die geprüften Bauunterlagen (zweifach, davon einmal mit Prüfvermerken) für das Vorhaben „Herstellung des Freizeit-, Sport- und Erholungsareals Lindenstraße (ohne Sportförderung) der Bäder Quedlinburg GmbH sind Anlage dieses Bescheides. Ein Exemplar der geprüften Bauunterlage verbleibt bei der Welterbestadt Quedlinburg.

Die in der baufachlichen Stellungnahme des LB BLSA unter Punkt 6 aufgeführten baufachlichen Auflagen sind insofern verbindlich, als sie nicht durch Regelungen des LVwA ergänzt oder geändert wurden.

## **6. Nebenbestimmungen**

Eine Inanspruchnahme der Fördermittel ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

### Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden für die in Punkt 3 dieses Zuwendungsbescheides genannte Maßnahme bestimmt. Die Städtebaufördermittel sind zur anteiligen Finanzierung solcher Kosten bestimmt, die nicht durch zweckgebundene Einnahmen der Gesamtmaßnahme finanziert werden können.

### Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfrist beträgt 25 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Fertigstellung oder Inbetriebnahme oder des Abschlusses der geförderten Einzelmaßnahme.

### Einnahmen

Tatsächlich erzielte Einnahmen der Maßnahme sind zweckgebunden zur Deckung der Ausgaben der Maßnahme und zeitlich vor der Inanspruchnahme der gewährten Fördermittel sowie Eigenmittel der Welterbestadt einzusetzen und in den Zwischenverwendungsnachweisen sachlich und zeitlich entsprechend ihrer Entstehung und Verwendung darzustellen.

### Finanzierungsform und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form eines Zuschusses für die o.g. Maßnahme gewährt.

### Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, gesicherte Gesamtfinanzierung

Die Fördermittel werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Ausgaben der o.g. Maßnahme weder von der Bäder Quedlinburg GmbH allein getragen noch anderweitig gedeckt werden können, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

### Auftragsvergabe

Der Bescheid ist verbunden mit der Auflage, dass die Bäder Quedlinburg GmbH bei der Vergabe von Aufträgen und beim Abschluss von Verträgen alle einschlägigen Vergabevorschriften einhält. Auf die weiterführenden Regelungen in Nr. 3 ANBest-P wird verwiesen.



### Verwaltung, Auszahlung und Nachweis der Verwendung der Städtebaufördermittel

Die Mittelanforderungen und der Verwendungsnachweis für das Vorhaben „Herstellung des Freizeit-Sport- und Erholungsareals Lindenstraße“ sind bei der Welterbestadt Quedlinburg einzureichen. Für die Einreichung der Mittelanforderungen ist das in der Anlage vorgegebene Muster zu verwenden.

Finanzierungsmittel für das Vorhaben „Herstellung des Freizeit-, Sport- und Erholungsareals Lindenstraße“ dürfen durch die Welterbestadt Quedlinburg erst an die Bäder Quedlinburg GmbH weitergegeben werden, wenn die Fördermittel über den LB BLSA abgerufen wurden und der Welterbestadt Quedlinburg das Ergebnis der Prüfung des Mittelabrufs mitgeteilt wurde.

Vor der Auszahlung der Finanzierungsmittel durch die Welterbestadt Quedlinburg an die Bäder Quedlinburg GmbH ist der anteilige Eigenanteil der Bäder Quedlinburg GmbH zur Entlastung des kommunalen Haushalts auf das Konto der Welterbestadt Quedlinburg zu überweisen. Im Anschluss überweist die Welterbestadt Quedlinburg die Fördermittel des Landes – ein Drittel, des Bundes – ein Drittel und den Eigenanteil der Welterbestadt, der durch die Bäder Quedlinburg GmbH auf ein Drittel aufgestockt wurde, an die Bäder Quedlinburg GmbH.

Es darf nur der Zuwendungsteilbetrag als Mittelbedarf angefordert und ausgezahlt werden, der für fällige Zahlungen innerhalb der zwei Folgemonate benötigt wird (Nr. 1.4 ANBest-P).

Der Verwendungsnachweis ist unaufgefordert 3 Monate nach Abschluss des Vorhabens „Herstellung des Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße (ohne Sportförderung) bei der Welterbestadt Quedlinburg einzureichen. Darüber hinaus ist binnen drei Monaten nach Ablauf jedes Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen und unaufgefordert bis zum 31.03. bei der Welterbestadt Quedlinburg einzureichen (Nr. 6 ANBest-P).

Das zum Verwendungsnachweis und Mittelabruf der Bäder Quedlinburg GmbH gehörende Bauausgabebuch ist so zu führen, dass die von der Bäder Quedlinburg GmbH als zuwendungsfähig erachteten Ausgaben für die Maßnahmen, die über die Städtebauförderung und die Sportförderung finanziert werden, getrennt dargestellt werden.

### ANBest-P

Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind Bestandteil dieses Bescheides.

### Verzinsung wegen nicht alsbaldiger Verwendung der Zuwendung

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 3 und 4 VwVfG in den jeweils geltenden Fassungen Zinsen in Höhe von derzeit 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Maßgebend für die Höhe der Zinsen ist die bei Überschreitung der Verwendungsfrist geltende Regelung des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 49a Abs. 3 und 4 VwVfG.

Maßgeblich für die Berechnung der Zinsen ist der Eingang der Fördermittel bei der Welterbestadt bis zur Weitergabe der Fördermittel an die Bäder Quedlinburg GmbH.

### Baufachliche Prüfung durch das Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA)

Die baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau) sind zu beachten und einzuhalten. Sie werden zum Bestandteil des hier vorliegenden Zuwendungsbescheides erklärt.

Die baufachlichen Nebenbestimmungen zu § 44 LHO (NBest-Bau) werden zum Bestandteil des hier vorliegenden Zuwendungsbescheides erklärt.

### Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Die Fördermittel werden unter der Bedingung bewilligt, dass die Bäder Quedlinburg GmbH die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt, um eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung der in Punkt 3 enthaltenen Maßnahme zu gewährleisten.

### Information und Kommunikation, Bauschilder, Logos

#### *Landesförderung*

Bei allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen ist durch die Bäder Quedlinburg GmbH darauf hinzuweisen, dass das Projekt durch eine Zuwendung des Landes Sachsen-Anhalt ermöglicht wird.

In Publikationen (gedruckt wie elektronisch) der Bäder Quedlinburg GmbH, der projektbezogenen Homepage und an anderer geeigneter Stelle (z. B. Pressemitteilungen, Presseartikel oder Interviews) ist auf die Landesförderung durch den Abdruck des zur Verfügung gestellten Logos hinzuweisen. Der Leitfaden „Gestaltungsrichtlinien für das Landeslogo ist zu verwenden. Jeder Entwurf (PDF) ist zur kurzfristigen Freigabe an die Staatskanzlei und das Ministerium für Kultur zu senden (Ansprechpartnerin Frau Magnus, Tel.: 0391-567 6721, E-Mail: [evelyn.magnus@stk.sachsen-anhalt.de](mailto:evelyn.magnus@stk.sachsen-anhalt.de)).

Den Leitfaden können Sie unter folgendem Link herunterladen:

<https://lsaur.l.de/lvwaZuwendungLogos>

Der Nachweis über die Erfüllung dieser Pflicht ist mit dem Verwendungsnachweis zu erbringen. Ein Verstoß gegen die Publikationspflicht kann zur Rückforderung der Zuwendung führen. Der fehlende Nachweis kann ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

#### *Bundesförderung und Städtebauförderung*

Auf den Bauschildern und nach Fertigstellung ist in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt hinzuweisen. Dabei ist das Logo „Städtebauförderung“ sowie „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ zu verwenden.

Auf der Homepage des BBR (Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) können die Vorgaben des Bundes heruntergeladen werden: [www.bbr.bund.de](http://www.bbr.bund.de) (Service/Baufachliche Regelungen/„Vorlagen für Printmedien und Bauschilder“ sowie „Leitfaden für die Anwendung einheitlicher Vorlagen für Printmedien und Bauschilder“).

Die Vorgaben sind bindend!

### Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfrist für die originalen Unterlagen bei der Bäder Quedlinburg GmbH beträgt in analoger Anwendung der Aktenordnung für die unmittelbare Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (AktO) 20 Jahre ab dem Datum des endgültigen Zuwendungsbescheids des Landesverwaltungsamts für die Maßnahme.

### Einsichtnahme

Die Rechnungsprüfungseinrichtungen des Bundes und des Landes sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel in den Räumen der Bäder Quedlinburg GmbH zu prüfen.

### Ausschluss weiterer Verpflichtungen

Ich weise darauf hin, dass aus diesem Zuwendungsbescheid nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

## **7. Vorbehalt, Auszahlung**

Die Zuwendung dieses Bescheids kann erst nach Ablauf der nachstehenden genannten Rechtsbehelfsfrist ausbezahlt werden. Wenn Sie schriftlich auf den Rechtsbehelf verzichten, ist eine frühere Auszahlung möglich.

## **8. Buchführung**

Die Zuwendungsempfängerin hat aufgrund der gesetzlichen Vorschriften gemäß § 129 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sowie gemäß § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und unter zusätzlicher Beachtung von § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vom Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

## **9. EU-Beihilfe**

Die Zuwendungsempfängerin ist für die Einhaltung der Gesetze im Rahmen des EU-Beihilferechts verantwortlich und hat die Zuwendungsgeberin entsprechend zu informieren.

## **10. Rechtsbehelf**

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Sofern Sie sich schriftlich mit dem Inhalt dieses Bescheides einverstanden erklären und ausdrücklich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten, wird der Bescheid mit dem Eingang Ihrer Erklärung wirksam.



## 11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Welterbestadt Quedlinburg, Markt 1, 06484 Quedlinburg eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Ruch  
Oberbürgermeister  
Welterbestadt Quedlinburg

### Anlagen:

ANBest-P

NBest-Bau

ZBau

Prüfvermerk/Stellungnahme zur baufachlichen Prüfung des LB BLSA vom 20.05.2021

Rechtsbehelfsverzicht

Mittelabruf-Formular

vom LB BLSA geprüfte Bauunterlage (zweifach)